

Stadtverwaltung Johanneorgenstadt		Beschlussvorlage	
Amt/Geschäftszeichen Hauptamt	Datum 02.06.2023	Vorlagen-Nr.: 037/2023	
		☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Gemeinsame VA/TA-Sitzung		05.06.2023	
Stadtrat		15.06.2023	
Betreff: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben Schiedsstelle			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Johanneorgenstadt ermächtigt den Bürgermeister, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle zwischen der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und der Stadt Johanneorgenstadt und der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 abzuschließen und beschließt, die Schiedsstelle der Stadt Johanneorgenstadt zum 31.12.2023 aufzulösen.

Beratungsergebnis

Gremium				Sitzung am		TOP	
Anwesend:							
Stimmberechtigt:							
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen		laut Beschlussvorschlag		abweichender Beschluss	

Problembeschreibung/Begründung:

Jede sächsische Kommune ist gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 27.05.1990 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, verpflichtet, eine Schiedsstelle zu errichten.

Bis zum 31.12.2022 waren Frau Roswitha Lüttge und Herr Thomas Röber als gewählte Friedensrichter bzw. Stellvertreter ehrenamtlich tätig. Nach Auslaufen der Legislaturperiode wurde zur die Neuwahl aufgerufen. Es haben sich keine Bürger der Stadt gefunden, die dieses Amt übernehmen wollten.

Daher wurde mit der Stadt Schwarzenberg Kontakt aufgenommen. Gemeinsam mit der Gemeinde Breitenbrunn soll eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden zur Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle.

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 beigefügte Zweckvereinbarung beschlossen. Nun müssen die Kommunen Johanngeorgenstadt und Breitenbrunn gleichlautende Beschlüsse fassen, damit nach Genehmigung und Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2024 die gemeinsame Schiedsstelle gebildet werden kann.

So lange müssen die jetzigen Friedensrichter das Amt weiter ausüben.

Zur Deckung der Kosten hat die Stadt Schwarzenberg je eine 25-prozentige Pauschale an den Gemeinkosten von den Kommunen Breitenbrunn und Johanngeorgenstadt erwogen. Die Stadt Johanngeorgenstadt hat bisher ca. 500 – 700 €/Jahr an Aufwandsentschädigung, Mitgliedsbeitrag beim Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen und für Aus- und Fortbildung ausgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten im gleichen Rahmen bewegen werden.

Bei Bedarf können Schlichtungsverhandlungen im Rathaus Johanngeorgenstadt durchgeführt werden. Dafür sollen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen?	☒	Ja		
Gesamtkosten der Maßnahmen?		jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Einnahmen
EUR		EUR ca. 500 - 700 €/Jahr	EUR	EUR
Veranschlagung				
☒	im Ergebnishaushalt 2024 500 €/Jahr	im Finanzhaushalt 2024	Nein	Ja, mit

Nb
Einbringer


Bürgermeister

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle

zwischen der

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.
Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb.
vertreten durch
Bürgermeister Lars Dsaak,

der Stadt Johanngeorgenstadt
Eibenstocker Straße 69a
08349 Johanngeorgenstadt
vertreten durch
Bürgermeister André Oswald

und der

Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb.
vertreten durch
Oberbürgermeister Ruben Gehart

wird auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und die Stadt Johanngeorgenstadt überträgt die Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. als beauftragte Körperschaft.
- (2) Für die Errichtung und ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben einer Schiedsstelle hat die Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

§ 2

Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der im § 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters einschließlich dem Recht, Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Ordnungsgelder von den Benutzern der Einrichtung zu erheben, werden der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. übertragen.

§ 3

Sitz der Schiedsstelle

- (1) Sitz der Schiedsstelle ist in der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.. Am Sitz der Schiedsstelle finden die Sprechstunden des Friedensrichters und die Schlichtungsverhandlungen statt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung lösen die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und die Stadt Johanngeorgenstadt ihre bisherige Schiedsstelle auf.

§ 4

Kosten der Schiedsstelle

- (1) Die Gemeinde Breitenbrunn und die Stadt Johanngeorgenstadt beteiligen sich mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von jeweils 25 % an den Gemeinkosten der Schiedsstelle Schwarzenberg. Zu diesen Kosten zählen u.a. Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., die Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für jeweils 2 Jahre wird eine Kostenaufstellung erstellt. Bei Mehr- oder Minderbedarf wird die Pauschale angepasst für das Folgejahr.
- (3) Friedensrichter erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen in den Schiedsstellen der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb..

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

Die Dauer der Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann bei Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt.

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schwarzenberg/Erzgeb.,

(Siegel)

.....
R. Gehart
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Breitenbrunn/Erzgeb.,

Johanngeorgenstadt,

.....(Siegel)
Dsaak
Bürgermeister
Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.

.....(Siegel)
Oswald
Bürgermeister
Stadt Johanngeorgenstadt